

Einwohnergemeinde Reutigen



Wasserbaureglement

7. Juni 2004

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1 ZWECK/AUFGABEN	3
2 RÄUMLICHE BEGRENZUNG	3
3 MELDEPFLICHT	3
4 BAUTEN UND ANLAGEN	3
5 STAATSEIGENER WASSERBAU	3
6 DULDUNGSPFLICHT DER ANSTÖSSER.....	3
B. ORGANISATION.....	4
7 STIMMBERECHTIGTE	4
8 GEMEINDERAT	4
9 VER- UND ENTSORGUNGSKOMMISSION	4
C. FINANZIELLES.....	5
10 FINANZIERUNG.....	5
11 SPEZIALFINANZIERUNG.....	5
12 GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE.....	5
13 GRUNDEIGENTÜMERANTEILE	5
14 BEMESSUNGSKRITERIEN	5
15 ANWENDUNG DES GRUNDEIGENTÜMERBEITRAGDEKRETES	5
D. AUFSICHT DES STAATES	6
16 GEWÄSSERKONTROLLE.....	6
17 VERGABE VON ARBEITEN	6
E. RECHTSPFLEGE.....	6
18 GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG DES WASSERBAUPLANES	6
19 BESCHWERDERECHT	6
20 WIEDERHANDLUNG	6
F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
21 INKRAFTSETZUNG	6
22 ANDERE RECHTSGRUNDLAGEN.....	6
GENEHMIGUNG	7
AUFLAGEZEUGNISS	7

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben	Art. 1 Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.
Räumliche Begrenzung	Art. 2 ¹ Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Übersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf. ² Der Übersichtsplan beinhaltet insbesondere: - Bezeichnung und Benennung der Gewässer - Konzessionsstrecken - Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregel (Art. 10 Abs. 2 WBG) - Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)
Meldepflicht	Art. 3 Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.
Bauten und Anlagen	Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter und über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten. ² Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers. ³ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts. ⁴ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.
Staatseigener Wasserbau	Art. 5 ¹ Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht. ² Dem Staat obliegt die Pflicht den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen. ³ Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.
Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)	Art. 6 ¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

B. Organisation / Kompetenzen

Stimmberechtigte

Art. 7 Die Stimmberechtigten beschliessen:

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement
- Die Höhe des Grundeigentümeranteils
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbaureglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen

Gemeinderat

Art. 8 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind. Dies sind insbesondere:

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement
- Beschlussfassung über Unterhalts- und Notmassnahmen, welche den Voranschlag übersteigen
- Arbeitsvergebung
- Beschlussfassung über geringfügige Änderungen von Wasserbauplänen
- Erstellung des Beitragsplanes zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge
- Wahl eines Schwellenmeisters
- Genehmigung Pflichtenheft Schwellenmeister
- Einreichung von Strafanzeigen

² Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

³ Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV beschliesst der Gemeinderat.

Ver- und Entsorgungskommission

Art. 9 Der Ver- und Entsorgungskommission obliegen:

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Beschlussfassung über Unterhalts- und Notmassnahmen im Rahmen des Voranschlages
- Überwachung der Unterhalts- und Notmassnahmen
- Überwachung des Gewässerunterhaltes
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Erstellen der Bauabrechnungen
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtsplanes
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und

den Regierungstatthalter

C. Finanzen

Finanzierung	<p>Art. 10 ¹ Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art.36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.</p> <p>² Im Voranschlag werden für Gewässer- und Schwellenunterhalt jährlich mindestens Fr. 15'000.-- eingestellt.</p>
Spezialfinanzierung	<p>Art. 11 ¹ Für den Gewässer- und Schwellenunterhalt wird eine regulatorische Spezialfinanzierung gemäss Art. 86 ff GV geführt.</p> <p>² Nicht benötigte Voranschlagskredite für Gewässer- und Schwellenunterhalt werden in die Spezialfinanzierung eingelegt. Den Voranschlag übersteigender Aufwand wird der Spezialfinanzierung entnommen.</p> <p>³ Für Investitionsprojekte dürfen nur Mittel aus der Spezialfinanzierung entnommen werden, solange der Saldo der Spezialfinanzierung Fr. 50'000.-- nicht unterschreitet.</p>
Grundeigentümerbeiträge	<p>Art. 12 ¹ Die Gemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.</p> <p>² Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41 Abs. 2 WBG)</p> <p>³ Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.</p>
Grundeigentümeranteile	<p>Art. 13 ¹ Dem Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhaber werden höchstens 80% der Kosten gemäss Art. 12 Abs. 3 belastet.</p> <p>² Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100% der Kosten gemäss Art. 12 Abs. 3 hievon erhoben werden.</p>
Bemessungskriterien	<p>Art. 14 ¹ Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.</p> <p>² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzwert einzusetzen.</p>
Anwendung des Grundeigentümerbeitragdekretes	<p>Art. 15 Im Übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Werkbemessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und</p>

tes

Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret/GBD vom 12. Februar 1985).

D. Aufsicht des Staates

Gewässerkontrolle **Art. 16**¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf befehlt das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsrat die Gewässer.

Vergabe von Arbeiten **Art. 17** Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabe ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

E. Rechtspflege

Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes **Art. 18**¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Beschwerderecht **Art. 19** Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Widerhandlungen **Art. 20**¹ Wer Vorschriften dieses Reglements, sowie Verfügungen, die Anwendung dieses Reglements erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.— belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

F. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung **Art. 21**¹ Das überarbeitete Reglement tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 22. Juli 1993.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften der Gemeinde auf, namentlich das Schwellenreglement vom 7. Oktober 1891 mit den seitherigen Änderungen.

Andere gesetzliche Grundlagen **Art. 22** Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

GENEHMIGUNG

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2004 in Reutigen mit 30 zu 0 Stimmen.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

Beat Wenger

Beat Schneider

AUFLAGE- UND DEPOSITIONSZEUGNIS

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 6. Mai 2004 bis am 7. Juni 2004 in der Gemeindeverwaltung Reutigen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 6. Mai 2004 und Nr. 19 vom 13. Mai 2004 bekannt.

Reutigen, 8. Juni 2004

Der Gemeindeschreiber:

Beat Schneider